

# GESETZBLATT

65

## der Deutschen Demokratischen Republik

### Teil II

1955	Berlin, den 8. März 1955	Nr. 11
------	--------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
3.2. 55	Bekanntmachung des Beschlusses des Ministerrates über die Anleitung und Kontrolle der Räte der Bezirke und Kreise durch den Ministerrat.....	65
3.2.55	Bekanntmachung des Beschlusses des Ministerrates über die Anleitung und Kontrolle der Fachabteilungen bei den Räten der Bezirke und Kreise durch die Ministerien und Staatssekretariate mit eigenem Geschäftsbereich .....	66
24.2. 55	Anordnung über die Finanzierung der Investitionen und Generalreparaturen gemäß Verordnung zur Durchführung des Investitionsplanes und des Generalreparaturplanes sowie der Lizenzen. — Finanzierungsrichtlinien —.....	67
24.2.55	Anordnung über die Auflösung des VEB Kraftwerk Elbe .....	73
15.2.55	Anordnung zum Schutze von nicht jagdbaren wildlebenden Tieren mit Ausnahme der Vögel .....	73
15.2.55	Anordnung über die Festsetzung von Mindestmaßen bei Fischen aus dem Szczeciner Haff .....	75
24.2.55	Anordnung über die Allgemeinen Lieferbedingungen für die volkseigene Baustoffindustrie .....	75
2. 2.55	Anordnung über, die Einführung der Materialeinsatzlisten Nr. 21 bis 31 .....	79
	Hinweis auf Verkündungen im Zentralblatt der Deutschen Demokratischen Republik	80

#### Bekanntmachung des Beschlusses des Ministerrates über die Anleitung und Kontrolle der Räte der Bezirke und Kreise durch den Ministerrat.

Vom 3. Februar 1955

Nachstehend wird der Beschluß des Ministerrates vom 3. Februar 1955 über die Anleitung und Kontrolle der Räte der Bezirke und Kreise durch den Ministerrat bekanntgemacht.

Berlin, den 3. Februar 1955

Büro des Präsidiums des Ministerrates

Plenikowski  
Stellvertreter des Leiters

#### Beschluß

Bei der Durchführung der staatlichen Aufgaben kommt den örtlichen Räten eine große Bedeutung zu, da sie die Gesetze und Verordnungen und Beschlüsse des Ministerrates im örtlichen Bereich verwirklichen. Eine erfolgreiche Tätigkeit der örtlichen Räte ist in bedeutendem Maße von der Anleitung durch den Ministerrat abhängig.

Zur Verbesserung der Leitungstätigkeit bei der Durchführung der staatlichen Aufgaben und um eine engere Zusammenarbeit zwischen dem Ministerrat und den örtlichen Räten zu erreichen, beschließt der Ministerrat:

1. Weisungen an die Räte der Bezirke und Kreise erteilt der Ministerrat.
2. Das Recht, Weisungen an die Vorsitzenden der Räte der Bezirke und Kreise zu erteilen, haben der

Ministerpräsident und der Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates und Minister des Innern.

3. Der Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates und Minister des Innern teilt den Vorsitzenden der Räte der Bezirke vor jedem Quartal die wichtigsten Aufgaben für die Arbeit der örtlichen Räte aus dem Arbeitsplan des Ministerrates mit.
4. Der Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates und Minister des Innern führt in der Regel alle sechs Wochen Beratungen mit den Vorsitzenden der Räte der Bezirke durch. Hier sind die wichtigsten bevorstehenden Aufgaben zu beraten. Der Minister des Innern veranlaßt, daß bei entscheidenden Fragen Minister und Staatssekretäre die Aufgaben und Perspektiven auf ihrem Arbeitsgebiet erläutern.